



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-2152
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 10.4.1985

An das
Bundesministerium für Unterricht
Kunst und Sport

Postfach 65
Minoritenplatz 5
1014 Wien

17
D. : 17. APR. 1985

Verteilt am 19.04.85 Kreuz

S. Baum

Betrifft: 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle, Entwurf,
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 8. Februar 1985, Zl. 12.940/6-III/2/85

Zum übermittelten Entwurf einer 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle wird Stellung genommen wie folgt:

Die Verbesserung der Schulpartnerschaft ist grundsätzlich zu begrüßen. Im einzelnen ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu Z. 8:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß ein Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß in der Frage der Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung einem Druck schulfremder Interessen (zum Beispiel gesellschaftlicher, wirtschaftlicher oder politischer Art) ausgesetzt und zur Hintansetzung von Schüler- oder Schulinteressen genötigt ist. Für eine derartige Erklärung sollte daher der Schulbehörde ein entscheidender Einfluß eingeräumt werden. Es müßte zumindest die Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur durch die Schulbehörde vorgesehen werden.

Zu Z. 26:

Die Anwendung von Erziehungsmitteln durch das Klassen- oder Schulforum bzw. durch den Schulgemeinschaftsausschuß erscheint im Hinblick auf die damit verbundene Publizität bedenklich. Es müßte jedenfalls eine Beschränkung auf

Maßnahmen im Zusammenhang mit einem die Schulpartnerschaft betreffenden positiven oder negativen Verhalten des Schülers (vergleiche die Erläuterungen des Entwurfes zu Z. 26) erfolgen.

Zu Z. 36:

Im § 59 Abs. 6 fehlt die bisherige Bestimmung, daß der Schulgemeinschaftsausschuß einem Schüler die Wählbarkeit abzuerkennen hat, wenn dieser wegen eines schwerwiegenden ordnungswidrigen Verhaltens oder wegen Gefährdung seines erfolgreichen Abschlusses der betreffenden Schulstufe zur Erfüllung der Aufgabe eines Schülersvertreters ungeeignet erscheint. Diese Bestimmung sollte beibehalten werden.

Zu Z. 40:

Zu den für das Klassen- und Schulforum vorgesehenen Verfahrensbestimmungen ist zu bemerken, daß sie einen erheblichen Zeit- und Verwaltungsaufwand erfordern werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landesstatthalter:

gez.

(Dipl.-Vw. Gasser)

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
- zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

lung